

Versicherungsschutz auch im Home-Schooling nach SGB VII?

VDSI unterstützt Studierende

Viele Maßnahmen betreffen in der Corona-Pandemie auch Schülerinnen und Schüler sowie Studierende an den Hochschulen. Unterrichtsformen wurden in eine „Distanz-Lehre“ verlagert und dies ist unter den gegebenen Umständen auch zu begrüßen. Bei der Distanz-Lehre sind zwei Bereiche zu unterscheiden:

- **Asynchrone Lehre:** Lernaufgaben, Unterlagen, Präsentationen etc. werden online gestellt oder per Mail zugesandt und die Lernenden entscheiden selbst, wie und unter welchen Umständen der Prozess des Wissens- und Kompetenzerwerbs erfolgt.
- **Synchrone Lehre:** Die Bildungseinrichtung bestimmt Zeit, Form und in Bezug auf digitale Netzanbindung auch den Ort des Lernens. Lernbegleitung/Dozierender und Lernende treten auf einer digitalen Plattform in die unmittelbare Interaktion, mit akustischer Verbindung und teilweise auch mit visuellem Kontakt. Die Lernenden sind in ihrem Handeln überwiegend fremdbestimmt.

Die synchrone Lehre, die an Hochschulen und Universitäten viel häufiger als an Schulen eingesetzt wird, ist also vergleichbar mit der Arbeitssituation im Homeoffice von Beschäftigten, die von zu Hause aus an Video-Konferenzen teilnehmen.

Auch wenn die Situation im „Homeschooling“ der des Homeoffice von Arbeitnehmern sehr ähnelt, gibt es doch einen ganz klaren Unterschied. Die synchrone Online-Lehre an (Hoch)Schulen steht nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

In einem Schreiben an Bundesarbeitsminister Hubertus Heil, Bundesforschungsministerin Anja Karliczek sowie den Petitionsausschuss des Bundestages regt der VDSI an, den Versicherungsschutz der Schülerinnen und Schüler sowie vor allem der Studierenden während der Teilnahme an Online-Vorlesungen („Homeschooling“), insbesondere wenn diese synchron ablaufen, parallel zum Versicherungsschutz der Beschäftigten im „Homeoffice“ im SGB VII durch einen ergänzenden Zusatz klarzustellen.

Im Sozialgesetzbuch (SGB) sind bisher hierzu folgende Rechtsgrundsätze und Interpretationen zu finden:

- Kraft Gesetzes versichert sind „Studierende während der Aus- und Fortbildung an Hochschulen“ (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 c) SGB VII). Aus den Worten „während der Aus- und Fortbildung an Hochschulen“ folgert die Rechtsprechung, dass für das Bestehen des Versicherungsschutzes eine Verrichtung „im organisatorischen Verantwortungsbereich der Hochschule stattfinden“ muss: „Dies erfordert grundsätzlich, dass ein unmittelbarer räumlicher und zeitlicher Zusammenhang der Verrichtung zur Hochschule besteht, der verlassen wird, wenn eine Einwirkung auf die Verrichtung durch Aufsichtsmaßnahmen nicht mehr gewährleistet ist“ (z. B. BSG, Urteil vom 27.11.2018 – Az. B 2 U 15/17 R).

- Studierende sind beim Unfallversicherungsschutz, wenn sie an synchronen Lehrformen (Online-Vorlesungen) teilnehmen, schlechter gestellt als Beschäftigte, bei denen es in § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII keine einschränkenden Voraussetzungen zum Versicherungsumfang gibt, so dass Tätigkeiten im Homeoffice versichert sind (z. B. BSG, Urteil vom 05.07.2016 – Az. B 2 U 5/15 R).

Zwingend ist die Begrenzung des Versicherungsschutzes auf den organisatorischen Verantwortungsbereich der Hochschule nach dem Wortlaut des § 2 Abs. Nr. 8 c) SGB VII übrigens nicht, denn es heißt: „während der Bildung an Hochschulen“ – im Gegensatz zu § 2 Abs. 1 Nr. 8 b): „Schüler während des Besuchs von Schulen“. Und auch Online-Lehre ist dem Wortlaut nach „Bildung an Hochschulen“ – man kann für sie zwanglos Unfallversicherungsschutz gewähren.

Nach dem Bundessozialgericht (Urteil vom 23.06.1977 – Az. 8 RU 86/76) sind – erstens – diese „unterschiedlichen Formulierungen jedoch einmal vom Sprachgebrauch her zu erklären. Allgemein wird davon gesprochen, dass jemand ‚an‘ einer Hochschule studiert, aber ‚in‘ eine Schule geht“. Schon damals betonte das BSG als „Anknüpfungspunkt für den Versicherungsschutz“ die „räumlich und zeitlich mit der Hochschule im Zusammenhang stehende Betätigung der Studierenden“.

Zweitens verweist das BSG auf die Gesetzesmaterialien von 1971. Man kann das mit dieser Gesetzesbegründung aber auch genau andersherum sehen: der Entwurf betont bei Studierenden im Gegensatz zu Schülerinnen und Schülern gerade „eine größere Freiheit beim Besuch von Unterrichtsveranstaltungen“ (BT-Drs. VI/1333, S. 4: Gesetzentwurf vom 30. Oktober 1970). Da das BSG aber auch besonders hervorhebt, dass der „unmittelbare Besuch von Unterrichtsveranstaltungen an der Hochschule versichert sein soll“ und 1971 und im Zeitpunkt des BSG-Urteils 1977 noch nicht an Digitalisierung und Online-Kurse zu denken war, ist der Ausschluss des „Homeschooling“ aus dem Versicherungsschutz nicht mehr zeitgemäß – und nicht mehr zu rechtfertigen.

Der Versicherungsaspekt mag derzeit in der aktuellen Krise nicht im Zentrum der Überlegungen stehen – das Unfallgeschehen am Schreibtisch zu Hause hält sich in Grenzen – aber es wäre auch ein wichtiges politisches Signal. Die digitale Lehre wurde und wird gerade als ein sehr wichtiges Instrument zur Bekämpfung der Ausbreitung des SARS-CoV-2 Virus gesehen, indem Kontaktzeiten und Handlungssituationen zu Dritten vermieden werden können. Wenn damit der Verlust des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes einhergeht, wäre das eine kontraproduktive Botschaft an die Studierenden sowie Eltern der Schülerinnen und Schüler im Besonderen und an das pädagogische Umfeld und die Gesellschaft im Allgemeinen.

Prof. Dr. Arno Weber

Vorsitzender

Ludger Becker

Leiter des Fachbereichs Hochschulen
und wissenschaftliche Institutionen

Karlheinz Kalenberg

Geschäftsführer

Prof. Dr. Thomas Wilrich

Rechtsanwalt